



# Presseinformation

## **Bundesweit erste Anklage wegen des Verdachts der schweren Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften um den Dividendenstichtag (so genannte Cum-/Ex-Geschäfte)**

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main - Eingreifreserve - hat gegen sechs Angeschuldigte beim Landgericht - Wirtschaftsstrafkammer - in Wiesbaden Anklage wegen schwerer Steuerhinterziehung erhoben.

Den Angeschuldigten im Alter zwischen 36 und 67 Jahren wird u.a. zur Last gelegt, aufgrund eines gemeinschaftlich gefassten Tatentschlusses in den Jahren 2006 bis 2008 über die steuerlich in Eppstein ansässige Gesellschaft eines zwischenzeitlich verstorbenen privaten Investors Leerverkaufsgeschäfte mit deutschen DAX-Aktien um den Dividendenstichtag (so genannte Cum-/Ex-Geschäfte) getätigt zu haben. Bei diesen Wertpapiergeschäften sollen die Angeschuldigten von Beginn an das Ziel verfolgt haben, Bescheinigungen für tatsächlich weder einbehaltene noch abgeführte Kapitalertragsteuer sowie den hierauf entfallenden Solidaritätszuschlag zu erlangen, um diese Beträge dann - im Rahmen der Körperschaftsteuererklärungen der Jahre 2006 bis 2008 für die o.g. Gesellschaft - vom Finanzamt unrechtmäßig anrechnen und auszahlen zu lassen.

In Ausführung dieses Tatplans sollen die Angeschuldigten in den Jahren 2006 bis 2008 insgesamt 61 Leerverkaufsgeschäfte mit deutschen DAX-Aktien um den Dividendenstichtag mit einem Gesamthandelsvolumen von ca. 15,8 Milliarden Euro durchgeführt und hierbei Steuerbescheinigungen über tatsächlich nicht abgeführte Kapitalertragsteuer in Höhe von 107.399.380,00 EUR sowie den hierauf entfallenden Solidaritätszuschlag in Höhe von 5.906.965,90 EUR, mithin einen Gesamtbetrag i.H.v. 113.306.345,87 €, erlangt haben. Die Steuerbescheinigungen wurden von der vorgenannten Gesellschaft dann im Rahmen der Körperschaftsteuererklärungen für die Jahre 2006 bis 2008 jeweils beim Finanzamt Wiesbaden II eingereicht und nach Verrechnung mit den Steuerverbindlichkeiten wurde an das Unternehmen für

den Veranlagungszeitraum 2006 bis 2008 insgesamt ein Betrag i.H.v. 106.370.602,67 € tatsächlich ausbezahlt.

Angeschuldigt ist ein 67-jähriger deutscher Rechtsanwalt und Steuerberater, der die Steuerhinterziehung auf der Basis von Cum-/Ex-Geschäften als Geschäftsmodell für Privatkunden maßgeblich entwickelt und sich auch um die Akquise des Investors gekümmert haben soll. Zum Kreis der Angeschuldigten gehören weiterhin ein 50-jähriger neuseeländischer Investmentbanker, zwei britische Investmentbanker im Alter von 36 und 40 Jahren, ein 46-jähriger deutscher Diplom-Betriebswirt und ein 54-jähriger deutscher Diplom-Kaufmann, die im Tatzeitraum für eine deutsche Großbank an den Standorten München und London tätig gewesen sind und die ganz maßgeblich an der Planung und Durchführung der Cum-/Ex-Geschäfte beteiligt gewesen sein sollen.

Die Angeschuldigten sollen sich zur Durchführung der Taten eine im Tatzeitraum bestehende Schwäche im Abwicklungsmechanismus bei ungedeckten Leergeschäften mit Aktien um den Dividendenstichtag gezielt zunutze gemacht haben. Diese bestand darin, dass die Systeme der eingesetzten Depotbank nicht zwischen Original-Dividenden und Dividendenkompensationszahlungen unterschieden und bei Eingang einer Zahlung in Höhe der Nettodividende dem Leerkäufer daher eine Steuerbescheinigung ausstellten, die nach dem äußeren Erscheinungsbild der des zivilrechtlichen Eigentümers der Aktie (mit Dividendenberechtigung) entsprach. Beim ungedeckten Leerverkauf wird dem Konto des Käufers einer Aktie mit („cum“) Dividende tatsächlich aber lediglich eine Dividendenkompensationszahlung neben einer Aktie ohne („ex“) Dividende gutschrieben. Weiterhin erfolgte die Ausstellung der Kapitalertragssteuerbescheinigungen durch die Depotbank des Leerkäufers der Aktien und damit durch eine Stelle, die nicht für die Erhebung und Abführung der Kapitalertragsteuer verantwortlich war und anhand der Buchungen und Zahlungseingänge auf dem Konto des Aktienkäufers zudem nicht erkennen konnte, ob dem Aktiengeschäft ein ungedeckter Leerverkauf zu Grunde lag oder ob es sich bei dem Zahlungseingang um eine Original-Dividendenzahlung handelte. Es erfolgte daher bei keiner der abgewickelten Transaktionen ein Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf die Dividendenkompensationszahlungen.

In 2006 bestand insoweit die Besonderheit, dass Dividendenkompensationszahlungen aus Leerverkäufen nicht kapitalertragsteuerpflichtig waren, so dass bereits deshalb eine vermeintliche Anrechnung von Kapitalertragsteuer nicht möglich war.

Als der Gesetzgeber erkannte, dass es in der Praxis bei ungedeckten Leergeschäften um den Dividendenstichtag zur Ausstellung von Kapitalertragsteuerbescheinigungen für Dividendenkompensationszahlungen kam, führte er mit dem Jahressteuergesetz 2007 eine Kapitalertragsteuerpflicht auf Dividendenkompensationszahlungen infolge von Leergeschäften ein. Die Angeschuldigten sollen schon frühzeitig erkannt haben, dass sie mit ihrem im Jahr 2006 praktizierten Geschäftsmodell aufgrund der neu eingeführten Besteuerung bei der Durchführung von Leerverkäufen ab dem Jahr 2007 nicht mehr das gewünschte Ziel – nämlich die Anrechnung und Auszahlung einer nicht abgeführten Steuer – würden erreichen können. Sie sollen daher nach einer Lösung gesucht haben, um die durch das Jahressteuergesetz 2007 neu eingeführte Kapitalertragsteuerpflicht zu umgehen. Die Angeschuldigten sollen schließlich zu dem Ergebnis gelangt sein, dass sich der vom Gesetzgeber eingeführte Schutzmechanismus ausschalten lässt, wenn auf Seiten des Leerverkäufers ein ausländisches Kreditinstitut als Depotbank eingeschaltet wird, da ein im Ausland ansässiges Kreditinstitut vom deutschen Gesetzgeber durch ein Bundesgesetz nicht zum Einbehalt und zur Abführung von Kapitalertragsteuer an den deutschen Fiskus verpflichtet werden kann. Die Angeschuldigten sollen ihre Geschäftsstruktur dementsprechend dahingehend angepasst haben, dass ab dem Jahr 2007 auf Seiten des Leerverkäufers ein ausländisches Kreditinstitut als Depotbank eingeschaltet wurde. Während der Leerverkäufer im Jahr 2006 noch eine deutsche Depotbank verwendet hatte, wurden die Geschäfte ab dem Jahr 2007 über eine ausländische Depotbank abgewickelt. Hierdurch wollten die Angeschuldigten sicherstellen, dass bei den Leerverkaufsgeschäften auch künftig keine Kapitalertragsteuer auf die Dividendenausgleichszahlungen einbehalten und abgeführt wird.

Der laut Anklageschrift verursachte Steuerschaden ist zwischenzeitlich von der Rechtsnachfolgerin der deutschen Großbank, die bei den Cum-/Ex-Geschäften jeweils als Depotbank des Unternehmens (Leerkäufer) fungiert und die Steuerbe-

scheinigungen über die tatsächlich nicht abgeführte Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausgestellt hat, vollumfänglich erstattet worden.

Hinsichtlich der Verteilung der durch die Cum-/Ex-Geschäfte erwirtschafteten Gewinne soll zwischen dem verstorbenen Investor und seiner Depotbank vereinbart worden sein, dass dieser ca. 1/3 und die Bank sowie der Leerverkäufer ca. 2/3 erhalten. Der Hauptbeschuldigte soll seinen wirtschaftlichen Gewinn zum einen aus der Vergütung seiner Beratertätigkeit i.H.v. ca. 332.000.00 € und zum anderen durch die zusätzliche Zahlung von gesondert abgewickelten Erfolgshonoraren i.H.v. insgesamt ca. 2,39 Millionen Euro durch den verstorbenen Investor erzielt haben. Die übrigen Angeschuldigten sollen ihre wirtschaftlichen Vorteile durch leistungsbezogene Bonuszahlungen ihrer Arbeitgeberin, der Depotbank des verstorbenen Investors, erzielt haben.

Die Ermittlungen waren im Juli 2012 eingeleitet worden, nachdem sich anlässlich einer ab Oktober 2009 durchgeführten Außenprüfung der Gesellschaft des verstorbenen Investors durch das Finanzamt Wiesbaden II erste Anhaltspunkte dafür ergeben hatten, dass die Gesellschaft im Zusammenhang mit den von ihr in den Jahren 2006 – 2008 getätigten Cum-/Ex-Geschäften beim Finanzamt zu Unrecht die Anrechnung und Erstattung zuvor nicht erhobener Kapitalertragsteuer (incl. Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer) beantragt hatte.

Auf Grundlage der 948 Seiten umfassenden Anklageschrift sollen sich bundesweit erstmals die mutmaßlichen Initiatoren eines Cum-/Ex-Geschäftsmodells auch strafrechtlich verantworten.

**gez. Alexander Badle**  
**Oberstaatsanwalt**

**Detaillierte Informationen zu sog. Cum-/Ex-Leerverkäufen erhalten Sie unter:**  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/136/1713638.pdf>

### Informationen zur Eingreifreserve:

Die im April 2000 gegründete Eingreifreserve besteht aus einem Leitenden Oberstaatsanwalt (Abteilungsleiter), einer Oberstaatsanwältin und einem Oberstaatsanwalt, sieben Staatsanwältinnen/Staatsanwälten sowie einem Wirtschaftsreferenten und einem Sekretariat. Sie ist organisatorisch eine eigenständige Abteilung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Die Eingreifreserve unterstützt die landgerichtlichen Staatsanwaltschaften verfahrensbezogen. Über den Einsatz der Eingreifreserve entscheidet der Generalstaatsanwalt durch Zuweisung von Ermittlungsverfahren nach § 145 Abs. 1 GVG.

Schwerpunkte der Arbeit der Eingreifreserve sind Verfahren aus folgenden Deliktsbereichen:

- Organisierte und bandenmäßige Steuerstraftaten
- Vermögensstraftaten und Korruption im Gesundheitswesen
- Sonstige Wirtschaftskriminalität
- Organisierte Kriminalität
- Ermittlungsintensive Kapitaldelikte
- Sammelverfahren und umfangreichere Verfahren aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität
- Verfahrenskomplexe mit regional übergreifenden örtlichen Zuständigkeitsschwerpunkten und internationalen Bezügen
- jeweils unter Einbeziehung von Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung